

SV-Report zum 15. Januar 2022

Etwas mehr Unterhalt für Kinder

Von den 143.801 Scheidungen im vorletzten Jahr waren 119.106 minderjährige Kinder betroffen. Nach der Trennung bzw. Scheidung muss der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, einen Unterhalt zahlen. Zum 01.01.2022 wurde die Düsseldorfer Tabelle angepasst, die als bundesweite Richtlinie zur Bemessung des Kindesunterhalts nach der Trennung bzw. Scheidung der Eltern gilt. Die Tabelle gibt an, wie viel Unterhalt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, aufgrund des Alters des Kindes und des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen mindestens zahlen muss. 2022 ist die Tabelle erweitert worden und umfasst nun Bedarfssätze bei Nettoeinkommen bis 11.000 Euro. Begründet wurde die Fortschreibung damit, dass Kinder grundsätzlich am Lebensstandard der Eltern teilnehmen. Es soll sichergestellt werden, dass auch der Kindesunterhalt bei höheren Einkommen der Eltern angepasst wird. Der monatliche Mindestunterhalt wird für minderjährige Kinder wie folgt erhöht:

1. Altersstufe 0-5 Jahre: um 3 € auf 396 € (2021: 393 €)
2. Altersstufe 6-11 Jahre: um 4 € auf 455 € (2021: 451 €)
3. Altersstufe 12-17 Jahre: um 5 € auf 533 € (2021: 528 €)

Familienpolitik

Für volljährige Schüler und Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnen bleibt der Mindestunterhalt ab 1. Januar 2022 bei 860 €. Dieser schließt einen Wohnkostenanteil von 375 € ein.

Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2022:

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Alter des Kindes			
	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	ab 18 Jahre
bis 1.900	396	455	533	569
1.901 - 2.300	416	478	560	598
3.101 - 3.500	476	546	640	683
5.101 - 5.500	634	728	853	911
9.501 - 11.000	792	910	1.066	1.138

Der eigentliche Zahlbetrag ergibt sich aus dem Abzug der Hälfte des Kindergeldes von dem in der Düsseldorfer Tabelle angegebenen Betrag.

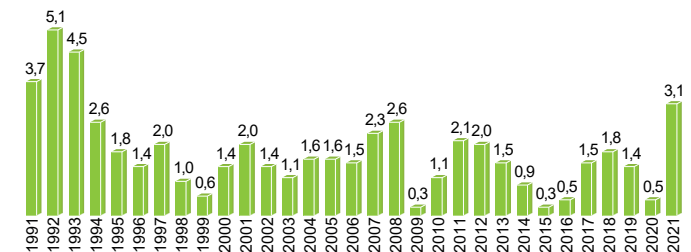
Beispiel: Ein geschiedener Vater mit Nettoeinkommen von 3.300 € ist für seinen 4-jährigen Sohn zur Unterhaltszahlung verpflichtet: Unterhalt Kind 476 € - halbes Kindergeld 109,50 € = Kindesunterhalt 366,50 €.

Inflation auf höchstem Wert seit fast 30 Jahren

Das Statistische Bundesamt vermeldete am 6. Januar die vorläufigen Zahlen zur Inflation im Jahr 2021. Im vergangenen Jahr haben sich die Verbraucherpreise im Jahresdurchschnitt gegenüber dem Vorjahr um 3,1 Prozent erhöht. Damit stiegen die Verbraucherpreise so stark wie zuletzt vor fast 30 Jahren. Im Vorjahr lag die Inflationsrate bei 0,5 Prozent. Zurückzuführen ist der Anstieg vor allem auf Sondereffekte durch die Pandemie, wie etwa Lieferengpässe und ein Anstieg der Energiepreise. Angesichts der sehr niedrigen Zinsen konnten Sparer noch froh sein, durch die geringere Inflation nicht zu viel Wert verloren zu haben. Steigen durch die Inflation nun auch die Zinsen? Eine Kehrtwendung in der Zinspolitik ist leider noch nicht in Sicht.

Statistik

Entwicklung der Verbraucherpreise in Prozent



16 Krankenkassen erhöhen den Zusatzbeitrag

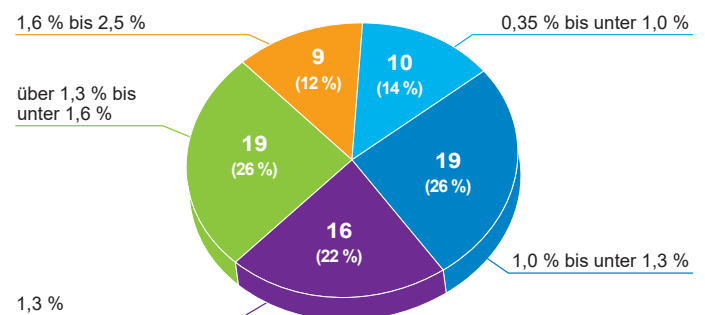
Auch im Jahr 2022 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitrag vom Bundesgesundheitsministerium auf 1,3 Prozent festgesetzt. Von den 73 gesetzlichen Krankenkassen (ohne betriebsbezogene Krankenkassen) haben 16 ihren Zusatzbeitrag erhöht und acht ihren Zusatzbeitrag gesenkt. Die Spanne des Zusatzbeitrags reicht von 0,35 Prozent (BKK EUREGIO) bis 2,5 Prozent (BKK 24). Die größte deutschen Krankenkasse, die Techniker Krankenkasse mit rund 10,8 Millionen Versicherten, hält für 2022 ihren Zusatzbeitrag stabil bei 1,2 Prozent. Auch für die 8,7 Millionen Versicherten der Barmer und die rund 5,5 Millionen Versicherten der DAK Gesundheit bleibt der Zusatzbeitrag unverändert bei 1,5 Prozent.

Der Bundestag hatte angesichts der angespannten Finanzlage in der gesetzlichen Krankenversicherung im November eine Erhöhung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds von 7 Milliarden Euro auf insgesamt 28,5 Milliarden Euro für das Jahr 2022 beschlossen. Ohne zusätzlicher Finanzmittel sei mit einer deutlichen Erhöhung des Zusatzbeitrags zu rechnen. Die Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbandes, Frau Dr. Doris Pfeiffer, sieht den Bundeszuschuss als richtigen Schritt zu stabilen Krankenkassenbeiträgen. Wichtig ist aber auch eine ausreichende Finanzierung der gesundheitlichen Versorgung der ALG II-Bezieher, so

GKV

die Vorstandsvorsitzende. Für ALG II-Empfänger zahlt das Jobcenter die KV- /PV-Beiträge, allerdings nur aus 709 Euro (21,5% der Bezugsgröße v. 3.290 €). Weiter fordert sie die Mehrwertsteuersenkung auf Arzneimittel, da es keinen nachvollziehbaren Grund gibt, warum für lebenswichtige Produkte wie Arzneimittel von den gesetzlichen Krankenkassen 19 % Mehrwertsteuer gezahlt werden müssen.

Höhe des Zusatzbeitrags der 73 gesetzlichen Krankenkassen



Artikel 2022

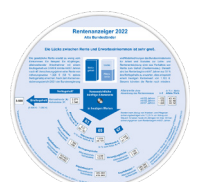


Zur Unterstützung Ihrer Beratung haben wir unser Sortiment wieder aktualisiert.

In dem Fachbuch „Informationen aus dem Versicherungs-, Finanz- und Vermögensbereich 2022“ sind wichtige Gesetzesänderungen aus dem Steuer- und Sozialversicherungsbereich beschrieben, die ab 2022 in Kraft treten.

Auch sind die beliebten haptischen Drehscheiben auf den neuesten Stand gebracht.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Produkten zu Ihrem Erfolg beitragen können und wünschen Ihnen beste Gesundheit und großen Erfolg in diesem Jahr.



Intern

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
 Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
 Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2022, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.